

Förderverein Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Rastatt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt (VR 695) eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der "Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte" durch Veranstaltungen, Werbung und Herausgabe von Publikationen und Medien sowie durch sonstige zweckdienliche Aktivitäten. Er ist der ursprünglichen Idee Gustav Heinemanns, die Freiheitsbewegungen als deutsche Tradition im öffentlichen Bewußtsein zu halten und in das Tagesgeschehen einzubringen, verpflichtet.
- 2.2. Der Verein ist offen für alle Personen, die sich für die Ideale und Ziele der Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte engagieren und einen Beitrag zur breiten Entfaltung der "Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte" leisten wollen.
- 2.3. Der Verein leistet parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 2.4. Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 2.4.1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - 2.4.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Eine Auslagenerstattung an Mitglieder ist zulässig.
 - 2.4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Mitglieder des Vereins dürfen natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Verbände, Vereine und Vereinigungen sowie Kommunen und kommunale Verbände sein.
- 3.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluß des Vorstandes. Über diesen Beschluß erhält das Mitglied eine Nachricht.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. - Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. - Diese entscheidet endgültig.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung); Tod oder Ausschluß.

3.3.1. Der Austritt/die Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und zwar durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 30.09. beim Vorstand eingegangen sein muß.

3.3.2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied 3.3.2.1 mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und mindestens ein Mahnschreiben erfolglos geblieben ist.

(Ersatzweise kann durch den Vorstand auch das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.)

3.3.2.2. die Bestimmung der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.

3.3.2.3. wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.

3.4. Jedes Mitglied hat das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. (Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht)

3.5. Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit, deren Inkasso usw. werden durch eine Beitragsordnung geregelt, über die grundsätzlich die Mitgliederversammlung entscheidet.

3.6. Über eine mögliche Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Organe des Vereins

4.1. Mitgliederversammlung

4.2. Vorstand

4.3. Beirat (sofern vom Vorstand berufen - s. Ziff. 7)

5. Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

5.1. Wahl bzw. Bestimmung eines Protokollführers

5.2. Entgegennahme der Berichte

* des Vorstandes/Geschäftsführers

* des Schatzmeisters

* des Kassenprüfers

sowie Aussprache über und Genehmigung der Berichte

5.3. Entlastung des Vorstandes

5.4. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie Wahl des/der Kassenprüfer/in/nen

5.5. Beschlußfassung über die Beitragsordnung bzw. deren Änderung

5.6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr einmal und zwar möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres nach Einberufung durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der/die Vorsitzende ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß vier Wochen vor Abhaltung der Versammlung durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen längstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in, geleitet. Sie/er entscheidet ohne Anhörung der

Mitgliederversammlung, über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und über die Zulassung anderer Anträge jeder Art. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, eine Redezeit festzusetzen.

Sie/er kann den Redner zur Sache verweisen und im Wiederholungsfalle diesem auch das Wort entziehen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

6. Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus:

6.1.1. der/dem Vorsitzenden

6.1.2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

6.1.3. dem/der Schatzmeister/in

6.1.4. dem/der Schriftführer/in

6.1.5. bis zu 10 Beisitzer/innen

Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind:

6.1.6 der/die jeweilige Leiter/in in der Erinnerungsstätte

6.1.7 ein/e Vertreter/in des Bundesarchivs Koblenz

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die unter 6.1.1. und 6.1.2. genannten Personen. Jede von ihnen ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

6.2. Der Vorstand bestimmt den ehrenamtlichen Geschäftsführer.

6.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Beirat

Zur Intensivierung der Vereinsarbeit oder aus besonderem Anlaß kann der Vorstand einen Beirat berufen. Seine Mitglieder haben beratende Stimme im Vorstand.

8. Beschlussfassung

8.1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

9. Rechnungsprüfung

Die Finanzlage/Buchhaltung des Vereins wird von mindestens einem/einer Kassenprüfer/in rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. In der Mitgliederversammlung wird hierüber Bericht erstattet.

10. Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen darf.
10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte".

11. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung vom 2.02.2005 beschlossen. Sie trat mit der am 22.09.2005 erfolgten Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung (nicht Bestandteil der Satzung) "Förderverein für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte"

Gemäß Ziffer 3.5. der Satzung des Vereins wird die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit sowie deren Inkasso usw. durch eine Beitragsordnung geregelt.

Dies vorausgeschickt, regelt die vorliegende Beitragsordnung:

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag

Er ist fällig im Januar eines jeden Jahres bzw. mit Abgabe der Beitrittserklärung.

Für Mitglieder, die während des Jahres beitreten, gilt:

Bis 30. Juni eines Jahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Ab 1. Juli eines Jahres eintretende Mitglieder zahlen einen halben Jahresbeitrag.

2. Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren

Ab 01.01.2007 gelten folgende Jahresbeiträge:

Einzelpersonen: 25,- EURO

Ehepaare und Partnerschaften: 30,- EURO

Schüler/Studenten, Arbeitslose: 10,- EURO

korporative Mitglieder: 90,- EURO

Rastatt, den 13.07.2006